

Schriftliche Information gemäß §6 EU-InfoG

TOP 1

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION für eine Empfehlung des Rates

zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit im Euro-Währungsgebiet

[COM(2015) 601 final]

1. Inhalt und Ziel der Vorlage

Im Rahmen des 5. Präsidentenberichts (5PR)¹ ist eine der vorgeschlagenen Säulen zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) die Einrichtung von Wettbewerbsfähigkeitsräten (WBR) in den Mitgliedsstaaten (MS) der Eurozone. Hintergrund ist die besondere Bedeutung dieses Themas für die Eurozone aufgrund der gemeinsamen Geldpolitik. Diese ermöglicht keine individuellen Wechselkursanpassungen, eine engere Abstimmung der übrigen Wirtschaftspolitik ist daher in der EZ sehr wichtig.

Am 21. Oktober 2015 hat die Europäische Kommission dazu die gegenständliche Empfehlung zu den Aufgaben und Eigenschaften solcher nationaler WBR vorgelegt:

- qualitativ hochwertige ökonomische Analysen,
- Informationen für Lohnverhandlungen bereitstellen
- politische Maßnahmen mit Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit überwachen und bewerten,
- Empfehlungen formulieren,
- (Weisungs-)Unabhängigkeit (insb. von relevanten Ministerien) und Neutralität (kein zu starkes Gewicht einzelner Interessensgruppen) - bestehende Lohnbildungsmechanismen sind jedoch zu berücksichtigen und die Sozialpartner sind zu konsultieren,
- Jahresbericht veröffentlichen,
- mit EK und WBR in anderen MS zusammenarbeiten,
- bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (CSR) beraten,
- rechtliche Verankerung,
- adäquate Ressourcenausstattung

¹ In diesem Bericht haben am 1. Juli 2015 die fünf Präsidenten – Jean-Claude Juncker (Präsident der Europäischen Kommission), Donald Tusk (Präsident des Euro-Gipfels), Jeroen Dijsselbloem (Präsident der Euro-Gruppe), Mario Draghi (Präsident der Europäischen Zentralbank) und Martin Schulz (Präsident des Europäischen Parlaments) – Pläne vorgelegt, wie die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vertieft und bis 2025 vollendet werden soll. In einem ersten Schritt soll dies die Errichtung (1) eines Systems nationaler Wettbewerbsfähigkeitsräte und (2) eines beratenden Europäischen Fiskalrates sowie (3) die Schaffung einer einheitlicheren Vertretung des Euro-Raums bei internationalen Einrichtungen umfassen.

WBRs sollen insbesondere die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit und Reformen in diesem Bereich bewerten sowie Maßnahmen vorschlagen. Inhaltlich soll ein breites Spektrum abgedeckt werden: Die Lohnentwicklung selbst, andere Einflussfaktoren auf Preise und Qualität, Produktivitätsfortschritte, Investitionen, Innovation, Standortqualität, Wachstumspotential. Die EK koordiniert die einzelnen WBRs in den MS mit Blick auf Ziele der Eurozone insgesamt und wird für ihre Arbeit auch auf die Analysen der WBRs zurückgreifen.

2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene

Nächste Schritte

- Die Staats- und Regierungschefs werden beim Europäischen Rat am 17./18. Dezember 2015 den 5PR erörtern. Aus dem SF Entwurf für diese Sitzung wurde in der Vorbereitung die Referenz zu den WBR gestrichen.

3. Position von EP und Rat

Position des EP

Der ECON Ausschuss hat in einem Entschließungsantrag vom 9. Dezember 2015 bezüglich der WBR bedauert, dass die EK nicht das ordentliche Gesetzgebungserfahren gewählt hat und in diesem Sinne einen Legislativvorschlag zu den WBR eingefordert.

Position des Rates – Politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt

Der ECOFIN Rat hat sich mit dieser Thematik am 10. November 2015 beschäftigt. Die MS haben sich dabei überwiegend skeptisch bis ablehnend zu Schaffung von nationalen Wettbewerbsräten (und zur Einrichtung eines Europäischen Fiskalrats) geäußert.

Österreichische Position

Der kurzfristige Fokus sollte auf der konsequenteren Anwendung des bestehenden Regelwerkes liegen, und nicht auf der Schaffung neuer Instrumente/Verfahren. Ein Mehrwert der geplanten Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit ist nicht erkennbar, nachdem es weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene (z.B. OECD, IWF) eine Lücke oder einen Mangel an Debatten und Analysen über Entwicklungen in Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit gibt. Auch in Österreich besteht keine institutionelle Lücke zu Fragen/Analysen bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit.

4. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage

Aus dem Bericht ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage. Bei tatsächlicher Umsetzung wäre wohl die Rechtslage anzupassen bzw. wären Rechtsvorschriften oder verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren. Bei tatsächlicher Umsetzung entstehen Kosten je nach Ausgestaltung der WBR; „günstigste“ Variante ist wohl auf bestehenden Strukturen aufzubauen

6. Subsidiaritätsprüfung

Die Wirtschaftspolitik (unter die vorliegende Empfehlung thematisch einzureihen ist) ist gemäß Art. 5 AEUV von den Mitgliedsstaaten innerhalb der Union zu koordinieren, die Maßnahmen zu diesem Zweck werden vom Rat erlassen. Das konkrete Vorhaben stützt sich dabei auf Art. 292 in Verbindung mit den Artikeln 121 (2) und 136 AEUV.
